

Fünfzehnte Sitzung – Quinzième séance**Freitag, 8. Oktober 1982, Vormittag****Vendredi 8 octobre 1982, matin**

8.00 Uhr

Vorsitz – *Présidence*: Frau Lang

82.015

Bundesverwaltung. Neugliederung**Administration fédérale. Nouvelle organisation***Fortsetzung – Suite*

Siehe Seite 1371 hiavor – Voir page 1371 ci-devant

Bundespräsident **Honegger**: Darf ich Sie darauf aufmerksam machen, dass der Artikel 60 des Organisationsgesetzes die Kompetenzen meines Erachtens sehr klar regelt. Es heisst dort in Absatz 1: «Der Bundesrat ordnet die Zuweisung der Ämter an die Departemente.» Unglücklicherweise hat dann das Parlament bei den Beratungen dieses Gesetzes noch einen Absatz 2 beigefügt. Dieser Absatz sieht nun eine Genehmigung der Verordnung durch das Parlament vor. Dass diese Bestimmung nicht zweckmässig ist, hat diese unerquickliche Debatte in diesem Rat gezeigt. Der Bundesrat wäre gar nicht unglücklich, wenn gelegentlich die Initiative zur Streichung dieses Absatzes von Artikel 60 ergriffen würde. Er hält im übrigen an seiner Meinung fest, dass das Parlament die Verordnung nur als Ganzes genehmigen oder ablehnen kann und dass es nachher bei einer Ablehnung Sache des Bundesrates ist, die entsprechenden Folgerungen zu ziehen. Dabei sollte das Parlament die Verordnung doch wohl nur dann ablehnen oder zurückweisen, wenn der Bundesrat willkürlich, unvernünftig oder sein Ermessen überschreitend gehandelt hat. Ob er dies in diesem Fall getan hat, haben Sie nun zu entscheiden.

Eine zweite Bemerkung. In der Debatte ist verschiedentlich die Befürchtung laut geworden, dass sich die vorgeschlagenen Verschiebungen nachteilig auf die Erfüllung der Aufgaben auswirken könnte. Ich bitte Sie, die Bedeutung der organisatorischen Umteilung nicht zu überschätzen. Mindestens ebenso wichtig für die Aufgabenerfüllung sind die rechtlichen Grundlagen und die verfügbaren personellen und finanziellen Mittel. Diese Rahmenbedingungen bleiben unverändert auch dann, wenn die Unterstellung wechselt. Organisationsentscheide sind immer Ermessensentscheide. Für viele Ämter bestehen mehrere Zuteilungskriterien, die je nach Standort unterschiedlich gewichtet werden können. Trotz der Neugliederung muss die interdepartementale Zusammenarbeit weitergeführt werden, da immer mehr Probleme die Mitwirkung anderer Ämter verlangen. Herr Jeanneret bedauert, dass wir von der Gruppenbildung nicht Gebrauch gemacht haben. Darf ich darauf aufmerksam machen, dass jede Gruppenbildung neues Personal braucht, dass dabei neue Direktoren angestellt und neue Stäbe geschaffen werden müssen. Das ist unter dem heutigen Regime des Personalstopps nicht möglich. – Herr de Chastonay, Sie sagen, wir hätten die Fristen verpasst. Der Bundesrat hat die Fristen nicht verpasst; vielmehr war es Ihrem Rat leider nicht möglich, diese Vorlage rechtzeitig zu behandeln. Die Kommission war schon im Juni bereit, aber wegen Überlastung konnte das Geschäft nicht auf Ihre Tagesordnung gesetzt werden. – Die Herren Neukomm und Tochon haben die Idee aufgebracht, man solle das Veterinäramt vom Volkswirtschaftsdepartement zum Departement des Innern verschieben. Darf ich Sie bitten, in diesem

Punkt noch zuzuwarten. Das neue Lebensmittelgesetz geht in den nächsten Tagen in die Vernehmlassung. Diese Fragen werden dann behandelt, wenn das Ergebnis der Vernehmlassung vorliegt.

Zum Schluss sind von den Herren Tochon und Humbel einige Fragen gestellt worden betreffend die Eidgenössische Turn- und Sportschule. Eine erste betrifft das künftige Verhältnis der Eidgenössischen Turn- und Sportschule zum EMD. Die wichtigsten Leistungen des Militärdepartementes und der Armee zugunsten der Eidgenössischen Turn- und Sportschule sind der Versicherungsschutz der Militärversicherung für Teilnehmer an Jugend- und Sportanlässen, Dienstleistungen der Kriegsmaterialverwaltung betreffend das Sportmaterial, der Bezug von Lebensmitteln der Armee und die Benützung von Truppenunterkünften, die Abgabe von Motorfahrzeugen durch das Bundesamt für Transporttruppen, die Gewährung des Erwerbsersatzes für Teilnehmer an Leiterkursen und die unentgeltlichen ärztlichen Untersuchungen. Alle diese Leistungen bleiben aufrechterhalten; sie sind in bestehenden Bundesgesetzen oder in Verordnungen des Bundesrates verankert.

Zur zweiten Frage betreffend die interdepartementalen Verträge zur Sicherung von Leistungen. Hier darf ich darauf aufmerksam machen, dass die Verträge bestehen bleiben, was die Abgabe von Karten der Landestopographie und den Einsatz von Helikoptern zugunsten von Jugend und Sport anbelangt.

Zur dritten Frage, zu den direkten Bezügen der Eidgenössischen Turn- und Sportschule zur Armee. Auch die direkten Bezüge zwischen der ETS und der Armee sind in Verordnungen rechtlich abgesichert. Das trifft vor allem zu für die Prüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit bei der Aushebung, das trifft zu für die Ausbildungskonzepte für den Armeesport, das trifft zu für die Militärsportkurse und nicht zuletzt auch für die Beschaffung von Sportmaterial. Die bestehenden Dienstleistungen werden also aufrechterhalten, in dieser Beziehung haben Sie nichts zu befürchten. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und ihr *in globo* zuzustimmen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen**Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière***Bundesbeschluss über die Neugliederung der Bundesverwaltung****Arrêté fédéral concernant la réorganisation de l'administration fédérale***Ordnungsantrag Linder*

Einzelabstimmung über fünf Verschiebungsbeschlüsse

Motion d'ordre Linder

Voter sur chacune des cinq décisions de transfert

Linder: Ich kann mich auch kurz fassen. Meine Einwendung habe ich Ihnen in grossen Zügen vorgestern bereits begründet. Ich bin mit dem Herrn Bundespräsidenten einverstanden, dass wahrscheinlich die Einfügung von Absatz 2 zu Artikel 60 unglücklich war. Aber wir haben diesen Absatz, und ich bin der Meinung, dass wir nach diesem Absatz heute zu verfahren haben und uns nicht durch eine Multipackvorlage abdrängen lassen müssen. Wir haben das Recht, zu jeder einzelnen Departementsverschiebung zu sprechen. Mein Einwand ist deshalb ein Einwand gegen diese Gesamtabstimmung, die uns nach dem Vorschlag des Bundesrates verbliebe. Mein Antrag enthält das Begehren, über jede einzelne Amtsverschiebung separat abstimmen zu können. Ich glaube, wenn Sie diesem Antrag folgen, können wir nachher diese fünf Abstimmungen vornehmen. Wenn ein Bundesamt dann zum Beispiel in dieser Abstimmung unterliegt und nicht verschoben werden kann, dann müsste einfach im Bundesbeschluss im Absatz 1 dieses Amt ausgenommen werden.

Ich glaube, dieses Verfahren ist praktikabel, und ich möchte Ihnen beantragen, im Sinne meiner Einwendungen die fünf Einzelabstimmungen vorzunehmen.

M. Butty, rapporteur: La procédure adoptée par le Conseil fédéral ne nous permet pas de voter séparément et définitivement sur chaque transfert. Il s'agit d'un veto global, tous l'avaient admis. La proposition de M. Linder n'est pas fondée légalement. Quant au fond, par contre, cette proposition n'est pas sans motivation. C'est pour cela que je vous ai proposé de voter séparément à titre éventuel seulement sur chacun des transferts; si l'un des transferts obtient la majorité des voix de notre conseil, au moment où l'on voterait le renvoi on connaîtrait l'objet du vote. Sinon, dans le renvoi tel que le propose M. Müller-Balsthal, nous aboutirions à l'addition de minorités et de «non» parfaitement contradictoires. Le non de M. Müller-Balsthal, par exemple, concerne Macolin et l'assurance militaire, le non de M. Jeanneret et du groupe libéral ne concerne que l'assurance militaire, celui de MM. Baechtold et Ziegler-Genève est encore complètement différent de ces deux «non»; quant au non de M. Humbel, c'est encore une autre variante puisqu'il demande un rapport.

L'addition de ces «non» pourrait donner une majorité, mais on ne saura pas, à ce moment-là, si le renvoi passe, quelles instructions nous avons voulu donner au Conseil fédéral. Je vous ai proposé une procédure de vote éventuel avec un vote définitif sur le renvoi en connaissance de cause. Mais je constate que nous sommes vendredi et que, d'autre part, plusieurs collègues sont d'avis que, juridiquement, ma proposition est discutable. Dans ces conditions, je retire ma proposition; je ne la retire toutefois pas en faveur de celle de M. Linder qui, elle, n'est pas défendable. Ainsi, seul l'avis de la majorité de la commission demeure, à savoir accepter le projet. Je crains cependant que le cumul des minorités ne donne une majorité en faveur du renvoi.

Müller-Balsthal: Da seit der Debatte bereits zwei Tage verstrichen sind, glaube ich, das wir Gefahr laufen, die einzelnen Absichten nicht mehr zu kennen. Deshalb erlaube ich mir ganz kurz ein Wort zu diesem Antrag Linder. Der Antrag Butty ist jetzt zurückgezogen worden.

Im Grunde genommen wäre dem Bundesrat vielleicht mit der Möglichkeit gedient, einzeln abzustimmen. Er wüsste dann, ob einzelne und wenn ja, welche Verschiebungen genehm wären. Trotzdem: Der richtige Weg ist es im heutigen Zeitpunkt nicht, und deshalb halte ich an meinem Rückweisungsantrag – mit der Auflage zur Neuüberprüfung – fest und bitte Sie, vom Antrag Linder abzusehen. Zwar ist es so, dass mein Rückweisungsantrag für mich zwei ganz bestimmte Zielrichtungen hat, die Militärversicherung sowie die ETS Magglingen. Diese Verschiebungen sind meines Erachtens unnötig: Im Falle der Militärversicherung ist sie zufällig und willkürlich. Die Verschiebungen bringen keine Leistungssteigerung und keine neue, bessere Ausgewogenheit in den Departementen. Bei Jugend und Sport, Herr Bundespräsident Honegger hat es soeben nochmals bestätigt, will man im Grunde genommen nur die Etikette wechseln. Die Unterstützung durch das EMD wird in der ganzen Breite beibehalten; also kann man es ebenso lassen wie es jetzt ist. Nun bin ich aber auch der Meinung, wie ich es vorgestern begründete, dass der Bundesrat die Massnahmen gesamthaft in Hinblick auf die ganze Bundesverwaltung beurteilen soll. Er soll Verschiebungen vorschlagen, die einzelnen Bundesräten echte Entlastungen bringen und die Effizienz steigern. Nur so können Vorschläge sinnvoll sein. Das hat man bis jetzt versäumt. Die vorliegende Botschaft ist allzu sehr das Produkt zufälliger Entscheide. Es ist eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen. Das erreichen wir bei einer Neuüberprüfung, und deshalb bitte ich Sie, meinem Rückweisungsantrag zur Neuüberprüfung zuzustimmen.

Weber-Arbon: Ich bitte Sie doch sehr, diesen Antrag Linder abzulehnen. Beachten Sie zunächst einmal folgendes: Gegenstand unserer Abstimmung ist der Entwurf eines

Bundesbeschlusses und nicht die Verordnung des Bundesrates vom 27. Februar dieses Jahres. Also müsste sich der Antrag Linder eigentlich, wenn er tauglich sein sollte, auf den Bundesbeschluss beziehen und nicht auf die Verordnung. Dieser Antrag schießt gewissermassen auf die falsche Scheibe.

Wenn Herr Linder auf die richtige Scheibe schießen möchte, so hätte er einen Antrag auf Änderung bzw. Ergänzung des Bundesbeschlusses stellen müssen. Beispielsweise: Der Bundesbeschluss soll unter Vorbehalt von Artikel 1 Litera b Ziffer 15 Sportschule Magglingen genehmigt werden. Das hätte man diskutieren können. Aber was wäre die Folge? Wenn wir derart beschliessen würden, hätte das einmal zur Konsequenz, dass diese Sportschule Magglingen – gestützt auf eine Verordnung vom 2. Mai 1979 – beim EMD bleiben würde; diese läuft aber ihrerseits wieder aus, sobald der heute zu verabschiedende Bundesbeschluss in Kraft tritt. Die Sportschule Magglingen würde sich also organisationsrechtlich gewissermassen im luftleeren Raum befinden; und das wollen wir doch alle auch nicht. Also würde, um bei meinem Bild zu bleiben, ein Schuss auf diese Scheibe einen Nuller bringen.

Weil dieser Antrag Linder auf die falsche Scheibe zielt, und er, wenn er noch auf die richtige schießen würde, einen Nulltreffer auslösen würde, ist er abzulehnen. Wenn Herr Linder Kritik anzubringen hat, so hat er, genau wie Herr Müller, die Konsequenzen zu ziehen und diesem Bundesbeschluss die Genehmigung zu verweigern. Aber ich stelle fest, dass ein solcher Antrag überhaupt nicht gestellt wurde.

M. Bonnard: Vous venez d'entendre une brillante démonstration juridique. Tous les arguments juridiques qu'on pourra vous opposer ne changeront rien au fait que la procédure de vote, qui vous est proposée par la présidente, vous oblige à voter en un seul paquet sur cinq questions qui n'ont rien à faire entre elles. C'est votre liberté de vote qui est atteinte; si vous voulez que votre liberté de vote soit atteinte, il faut voter comme vous le demande la présidente; si vous voulez garder votre liberté, il faut voter comme le demande M. Linder.

Alder, Berichterstatter: Herr Bonnard hat jetzt noch die Stimmfreiheit ins Spiel gebracht. Das geht nun doch etwas weit! Herr Linder hatte zuerst einen sogenannten Ordnungsantrag eingebracht, worauf man sich mittlerweile einig geworden ist, dass es kein Ordnungsantrag war. Er hat ihn nun in eine sogenannte «Einwendung» umformuliert. Diese «Einwendung» ändert nichts am Sachverhalt. Sein sogenannter Antrag geht eindeutig in der Richtung – Sie haben das vorhin hören können –, dass man über die vom Bundesrat in der Verordnung vorgenommenen Verschiebungen von Bundesämtern einzeln abstimme. Dies ist aber – Herr Weber hat es völlig richtig gesagt – aufgrund der Vorlagen, die uns unterbreitet worden sind, gar nicht möglich. Wir haben über einen Bundesbeschluss zu beschliessen und nicht über den Inhalt einer Verordnung im einzelnen. Schauen Sie bitte den Text des Bundesbeschlusses nach. Mit Artikel 1 soll die Verordnung des Bundesrates vom 24. Februar 1982 genehmigt werden, und nichts anderes. Ich meine daher, dass auch die «Einwendung» von Herrn Linder an sich ins Leere stösst. Sie ist gegenstandslos. Die Frau Präsidentin – ich beneide sie nicht um ihre Aufgabe – kann dieser «Einwendung» gar nicht stattgeben, weil wir gar nicht die Möglichkeit haben, auch theoretisch nicht, über einzelne Punkte abzustimmen. Es bleibt dabei, dass Ihnen der Bundesbeschluss mit den Artikeln 1 und 2 unterbreitet wird, und wenn Ihnen in der Verordnung etwas nicht passt und Sie dieser Ärger derart belastet, dass Sie finden, Sie könnten dem Bundesbeschluss nicht zustimmen, dann lehnen Sie ihn eben ab.

Abschliessend möchte ich nur noch folgendes unterstreichen: Wenn Herr Müller erklärt, die Verordnung sei das Produkt zufälliger Entscheide, es sei eine Gesamtbeurteilung nötig, so muss ich eine solche Bemerkung entschieden

zurückweisen. Das trifft, Herr Müller, nun wirklich nicht zu, wie wir bereits in der Kommission festgestellt haben. Der Bundesrat hat sich reichlich Zeit genommen, sich zu überlegen, was er will, worauf er uns diesen Vorschlag unterbreitet hat.

Von einer Beeinträchtigung der Stimmfreiheit kann hier im übrigen auch keine Rede sein, weil wir im Jahre 1978 den Artikel 60 so formuliert haben, wie Sie ihn kennen, nämlich mit dem globalen Genehmigungsvorbehalt der Bundesversammlung. Damit ist auch die Einwendung von Herrn Bonnard meines Erachtens entkräftet.

Ich bitte Sie, dem grausamen Spiel ein Einde zu machen, den Rückweisungsantrag von Herrn Müller abzulehnen und der Vorlage des Bundesrates im Sinne des Antrages der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Präsidentin: Wir stimmen über diese «Einwendung» von Herrn Linder ab. Als Präsidentin muss ich Ihnen sagen, dass ich mich den Erläuterungen von Herrn Alder voll und ganz anschliesse.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Linder	28 Stimmen
Dagegen	107 Stimmen

Präsidentin: Wir stellen nun den Antrag der Kommissionsmehrheit auf Genehmigung des Bundesbeschlusses dem Antrag der Kommissionsminderheit gegenüber, der Rückweisung an den Bundesrat zur Neuüberprüfung verlangt.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	126 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit (Rückweisung)	41 Stimmen

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1 und 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1 et 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes	137 Stimmen
Dagegen	20 Stimmen

Verwaltungsorganisationsgesetz. Änderung

Loi sur l'organisation de l'administration. Modification

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I und II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I et II

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes	147 Stimmen
Dagegen	1 Stimme

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

82.312

Motion Hösli

IV-Rentensystem. Überprüfung

Régime des rentes AI. Réexamen

Wortlaut der Motion vom 27. Januar 1981

Artikel 28 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) bestimmt, dass der Anspruch auf eine ganze Rente besteht, wenn der Versicherte mindestens zu zwei Dritteln, derjenige auf eine halbe Rente, wenn er mindestens zur Hälfte invalid ist.

Die Abstufung in nur ganze und halbe Renten führt zu unhaltbaren Härten und Ungleichheiten, die durch die Praxis der Einstufung und der Bestimmung des Invaliditätsgrades noch verschärft werden. Je nach zufälligem Invaliditätsgrad werden Behinderte durch das Gesetz willkürlich bevorzugt oder benachteiligt. Oft bewirkt die Zunahme der Erwerbsfähigkeit eine Einkommensverminderung. Eine solche Regelung kann zur Lähmung des Eingliederungswillens, zu Einkommensmanipulationen und zu einem Vertrauensschwund in die wertvolle Einrichtung der Invalidenversicherung führen. Dieser Entwicklung ist mit Entschiedenheit zu begegnen.

Der Bundesrat wird beauftragt, das IV-Rentensystem umfassend zu überprüfen und die für ein möglichst wirksames und gerechtes Rentensystem erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, wobei die für eine feinere, der SUVA-Regelung möglichst entsprechende Rentenabstufung erforderliche Gesetzesrevision vorzubereiten ist.

Texte de la motion du 27 janvier 1982

L'article 28 de la loi fédérale sur l'assurance-invalidité (LAI) prescrit que l'assuré a droit à une rente entière s'il est invalide pour les deux tiers au moins, et à une demi-rente s'il est invalide pour la moitié au moins.

L'octroi de rentes entières ou de demi-rentes aboutit à des situations et à des inégalités insupportables, rendues encore plus criantes par la classification qui est établie et le mode de détermination du degré d'invalidité. Selon celui-ci, les handicapés sont arbitrairement favorisés ou désavantagés par la loi. Souvent, l'augmentation de la capacité de gain se traduit par une diminution du revenu. Une telle réglementation peut amoindrir la volonté de l'assuré de se réadapter, provoquer des manipulations du revenu et ébranler la confiance qui existe à l'égard de la précieuse institution que constitue l'assurance-invalidité. Il convient de faire résolument face à cette évolution.

Le Conseil fédéral est chargé de revoir globalement le régime des rentes AI et de prendre toutes les mesures nécessaires pour que ce régime soit juste et efficace. Il s'agit en particulier d'élaborer une révision de la loi si l'on veut obtenir un meilleur étalement des rentes, qui corresponde autant que possible à la réglementation de la CNA.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Akeret, Augsburg, Basler, Bühler-Tschappina, Fischer-Weinfeld, Fischer-Hägglingen, Gehler, Geissbühler, Graf, Hari, Hofmann, Müller-Scharnachtal, Ogi, Rätz, Reichling, Roth, Rutishauser, Schnyder-Bern (18)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

Rapport écrit du Conseil fédéral

Die Problematik der heute geltenden groben Rentenabstufung ist dem Bundesrat bekannt. Die Möglichkeiten einer feineren Abstufung sind daher schon mehrmals geprüft worden, vor allem im Zusammenhang mit der 9. AHV-Revi-

Bundesverwaltung. Neugliederung

Administration fédérale. Nouvelle organisation

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1982
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	82.015
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.10.1982 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1415-1417
Page	
Pagina	
Ref. No	20 010 806

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.